

(VK)

Verhaltenskodex (VK)

Ausgabe November 2012





Grundsätze

An der Kantonsschule Hohe Promenade gelten für den Umgang für alle Schulsehörerigen (Lehrpersonen, Lernende und Mitarbeitende) folgende Grundsätze:

Grundsatz 1

An der Kantonsschule Hohe Promenade gilt das Gebot des Respekts vor der Würde aller Schulsehörerigen.

Von allen Schulsehörerigen ist Achtsamkeit im Ausdruck – mündlich und schriftlich, inklusive in elektronischen Medien – gefordert, denn zu Verletzungen der menschlichen Würde kommt es im Kontext der Schule meist

- durch Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen,
- durch Etikettierung mit beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- durch Witze oder Bemerkungen diskriminierenden Charakters insbesondere über die ethnische Herkunft, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, das Aussehen, die Begabung oder die Denkart.

Gefordert ist darüber hinaus eine umfassende kommunikative Sorgfalt, denn Verletzungen der Würde unseres Gegenübers können auch durch einen anzüglichen, diskriminierenden oder beleidigenden Ton oder unsere Körpersprache entstehen.

Verletzungen werden nicht geduldet.



Grundsatz 2

Alle Schulsehörden der Kantonsschule Hohe Promenade haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus der Funktion oder Tätigkeit an der Kantonsschule Hohe Promenade ergibt, zur Verfolgung persönlicher Interessen, zum Beispiel beruflicher, emotionaler oder sexueller Art, missbrauchen. Insbesondere das Verbot von sexuellen und körperlichen Übergriffen gilt für alle Schulsehörden.

Sexuelle Handlungen Lehrender und Mitarbeitender mit Lernenden sind selbst dann verboten, wenn dazu von Seiten der Lernenden eine Bereitschaft signalisiert wird oder gar der entsprechende Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter sowie bei Mündigen.

Alle Schulsehörden haben das Recht, anderen Schulsehörden Berührungen zu verbieten, die nicht mit dem Unterrichtsgeschehen in Zusammenhang stehen.



Grundsatz 3

Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Kantonsschule Hohe Promenade erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung.

Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich auf den Schulalltag und soll sich nur in Ausnahmefällen auf das ausserschulische Leben der Schülerinnen und Schüler ausweiten. Eine übermässige Involvierung in persönliche Probleme von Jugendlichen entspricht nicht dem professionellen Auftrag. Falls nötig, sollen Fachpersonen beigezogen werden.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie individuelle Gespräche finden in der Regel im Rahmen der definierten Funktion als Lehrperson statt.



Handhabung

Präambel:

Alle Angehörigen unserer Schule beachten diesen Kodex, sie dulden keine Überschreitungen und zeigen Zivilcourage durch das Ansprechen von Problemen. Es gilt das Prinzip «Wir schauen nicht weg!»

Für die Handhabung gelten an unserer Schule folgende Prinzipien:

- a. Schulleitung und Lehrpersonen orientieren sich am Berufsverständnis, wie es in den «Standesregeln des LCH» (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.
- b. Wer sich als Angehöriger oder Angehörige der Kantonsschule Hohe Promenade in seiner oder ihrer persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerde soll wenn möglich zuerst gegenüber denjenigen Personen vorgebracht werden, die den Kodex verletzen. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll scheint, sollen Vertrauenspersonen (z.B. Kollege/Kollegin, Klassenlehrerin oder -lehrer, Personal-Zuständiger der Mitarbeitenden) bzw. ein Mitglied der Schulleitung einbezogen werden.
Wer sich beschwert, hat das Recht auf eine Antwort.
Wird eine Beschwerde an die Schulleitung gerichtet, trifft diese angemessene Massnahmen.
- c. Wer Anlass zu einer Beschwerde bei der Schulleitung gibt oder wird, muss über Gegenstand und Urheberschaft der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden (straf- oder disziplinarrechtlich begründete Ausnahmen vorbehalten).
Die Schulleitung entscheidet über Information oder Einbezug von übergeordneten bzw. ausserschulischen Organen.
- d. Alle Lehrpersonen, Lernenden und Mitarbeitenden werden anlässlich ihres Eintritts in die Schule in geeigneter Form über den Kodex und dessen Handhabung informiert. Veranstaltungen im Rahmen der Schule sowie der Klassen können Anlass und Gelegenheit sein, sich mit dem Inhalt des Kodex und mit Fragen der Prävention von Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb auseinanderzusetzen.

Genehmigt vom Lehrerkonvent der Kantonsschule Hohe Promenade am 5. Dezember 2011





(VK)